



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juni 2013 (09.07)
(OR. en)**

10685/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0236 (COD)**

**CODEC 1375
PECHE 251
PE 272**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen – Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10.–13. Juni 2013)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Diane DODDS (NA – UK), hat im Namen des Ausschusses für Fischerei einen Bericht mit 21 Abänderungen an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat am 11. Juni 2013 ohne vorherige Aussprache im Plenum abgestimmt und dabei alle 21 vom Ausschuss für Fischerei eingebrachten Abänderungen angenommen. Es wurden keine weiteren Abänderungen vorgeschlagen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Langfristiger Plan für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen - 2 *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen (COM(2012)0498 – C7-0290/2012 – 2012/0236(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0498),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0290/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2012¹,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0146/2013),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 125.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Einige Mitgliedstaaten haben den Aufwand in den Bezugsjahren nach einer anderen Methode berechnet als die im Rahmen des Plans gemeldete Inanspruchnahme des Fischereiaufwands. So konnte ein höherer Aufwand eingesetzt werden, als mit dem Plan beabsichtigt wurde, was daher korrigiert werden sollte.

Geänderter Text

(2) Einige Mitgliedstaaten haben den Aufwand in den Bezugsjahren nach einer anderen Methode berechnet als die im Rahmen des Plans gemeldete Inanspruchnahme des Fischereiaufwands. So konnte ein höherer Aufwand eingesetzt werden, als mit dem Plan beabsichtigt wurde, was daher ***mittels der Vereinheitlichung der Methoden zur Berechnung des Aufwands zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten*** korrigiert werden sollte.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Durch Sicherstellung eines nachhaltigen Niveaus der fischereilichen Sterblichkeit, das sich auf wissenschaftliche Gutachten gründet, sollte eine Erholung der Fischbestände ermöglicht werden. Die Mitgliedstaaten sollten der Entwicklung und Förderung von Maßnahmen und Anreizen zur Vermeidung unbeabsichtigter Fänge Priorität einräumen. Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Einführung selektiver Fanggeräte sollte finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Angesichts des großen Umfangs von Kabeljaurückwürfen in der Zeit seit der Durchführung des Plans müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Rückwürfen treffen, indem sie unter anderem die Fangmöglichkeiten so auf die Schiffe aufteilen, dass Quoten und erwartete Fänge möglichst weit übereinstimmen.

Geänderter Text

(8) Angesichts des großen Umfangs von Kabeljaurückwürfen in der Zeit seit der Durchführung des Plans müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Minimierung **und, soweit möglich, Vermeidung** von Rückwürfen treffen, indem sie unter anderem die Fangmöglichkeiten so auf die Schiffe aufteilen, dass Quoten und erwartete Fänge möglichst weit übereinstimmen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Fischereiaufwand einer Gruppe von Schiffen berechnet als die Summe der Produkte aus dem Kapazitätswert jedes Schiffes in kW und der Anzahl der Tage, die es in einem der Gebiete nach Anhang I zugebracht hat. Ein Tag in einem Gebiet ist ein kontinuierlicher Zeitraum von 24 Stunden (oder ein Teil davon), in dem sich ein Schiff in dem Gebiet und außerhalb des Hafens befindet.

Geänderter Text

1. Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Fischereiaufwand einer Gruppe von Schiffen berechnet als die Summe der Produkte aus dem Kapazitätswert jedes Schiffes in kW und der Anzahl der Tage, die es in einem der Gebiete nach Anhang I zugebracht hat. Ein Tag in einem Gebiet ist ein kontinuierlicher Zeitraum von 24 Stunden (oder ein Teil davon), in dem sich ein Schiff **entweder** in dem Gebiet und außerhalb des Hafens befindet **oder sich gegebenenfalls seine Fanggeräte in dem Gebiet befinden**.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zur Berechnung eines Tags in einem Gebiet verwenden die Mitgliedstaaten *dasselbe Verfahren, nach dem sie auch den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a genannten Ausgangswert des Fischereiaufwands ermittelt haben.*“

Geänderter Text

2. Zur Berechnung eines Tags in einem Gebiet verwenden die Mitgliedstaaten *das Verfahren nach Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.*

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In Artikel 8 wird folgender Absatz eingefügt:

„5a. Unbeschadet der Absätze 2 bis 5 kann der Rat eine alternative TAC beschließen, wenn diese wissenschaftlichen Gutachten zufolge geeigneter ist, um die Ziele des Plans zu verwirklichen.“

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 9

Vorschlag der Kommission

(2) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Sonderverfahren für die Festsetzung der
TAC

1. Reichen die Daten nicht aus, um die TAC gemäß Artikel 7 festzusetzen, so werden die TAC für die Kabeljaubestände im Kattegat, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See in einer in einem wissenschaftlichen Gutachten vorgesehenen Höhe festgesetzt. Liegt die im wissenschaftlichen Gutachten vorgesehene Höhe der TAC um 20 % über den TAC des Vorjahres, so werden sie in einer Höhe festgesetzt, die um 20 % über den TAC des Vorjahres liegt, bzw. liegt die im wissenschaftlichen Gutachten vorgesehene Höhe der TAC um mehr als 25 % unter den TAC des Vorjahres, so werden sie in einer Höhe festgesetzt, die um 25 % unter den TAC des Vorjahres liegt.

2. Reichen die Daten nicht aus, um die TAC gemäß Artikel 1 festzusetzen, so werden die TAC für die Kabeljaubestände im Kattegat, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See wie folgt festgesetzt:

a) eine Reduzierung im Vergleich zur TAC des Vorjahres um 25 %,

oder, falls wissenschaftliche Gutachten dies empfehlen,

Geänderter Text

(2) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Sonderverfahren für die Festsetzung der
TAC

1. Reichen die Daten nicht aus, um die TAC gemäß Artikel 7 festzusetzen, so werden die TAC für die Kabeljaubestände im Kattegat, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See in einer in einem wissenschaftlichen Gutachten vorgesehenen Höhe festgesetzt. Liegt die im wissenschaftlichen Gutachten vorgesehene Höhe der TAC um 20 % über den TAC des Vorjahres, so werden sie in einer Höhe festgesetzt, die um 20 % über den TAC des Vorjahres liegt, bzw. liegt die im wissenschaftlichen Gutachten vorgesehene Höhe der TAC um mehr als 20 % unter den TAC des Vorjahres, so werden sie in einer Höhe festgesetzt, die um 20 % unter den TAC des Vorjahres liegt.

2. Abweichend von Absatz 1, wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass es keine gezielte Fischerei geben sollte und dass

i) die Beifänge weitestgehend eingeschränkt oder auf das vom ICES oder STECF empfohlene Niveau verringert werden sollten, und/oder

ii) der Kabeljaufang auf das vom ICES oder STECF empfohlene Niveau verringert werden sollte,

b) eine Reduzierung um höchstens 25 % im Vergleich zu den TAC des Vorjahres zusammen mit anderen geeigneten Maßnahmen.

3. Reichen die Daten nicht aus, um die TAC gemäß Artikel 8 festzusetzen, so werden die TAC für die Kabeljaubestände in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgesetzt, es sei denn, Konsultationen mit Norwegen führen zu einer Einigung über eine andere Höhe der TAC.“

beschließt der Rat, im Folgejahr die TAC nicht jährlich anzupassen, sofern sich die festgesetzte TAC nur auf Beifänge bezieht.

3. Reichen die Daten nicht aus, um die TAC gemäß Artikel 8 festzusetzen, so werden die TAC für die Kabeljaubestände in der Nordsee, im Skagerrak und im östlichen Ärmelkanal entsprechend den vorstehenden Absätzen 1 und 2 festgesetzt, es sei denn, Konsultationen mit Norwegen führen zu einer Einigung über eine andere Höhe der TAC.“

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 11a – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können den Fischereiaufwand eines Schiffs während einer Fangreise **von der Anrechnung auf den höchstzulässigen Fischereiaufwand** ausnehmen, wenn

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können den Fischereiaufwand eines Schiffs während einer Fangreise ausnehmen, **solange eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 11a – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c. das betreffende Schiff auf dieser Fangreise **nur ein** der Regelung **unterliegendes Fanggerät** an Bord **führt** und dieses Fanggerät in der Liste gemäß

Geänderter Text

c. das betreffende Schiff auf dieser Fangreise **einen Typ der** der Regelung **unterliegenden Fanggeräte** an Bord **verwendet** und dieses Fanggerät in der Liste gemäß Absatz 2 aufgeführt ist; **führt**

Absatz 2 aufgeführt ist.

das Schiff auf der Fangreise andere Fanggeräte mit, werden diese gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 aufbewahrt;

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 11a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf der Grundlage der Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermitteln, erstellt der Rat im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten eine Liste der Gebiete außerhalb der Kabeljauverbreitung und eine Liste von Fanggeräten, deren technische Merkmale zu Fängen führen, bei denen der Kabeljau-Anteil am Gewicht der Gesamtfangmenge weniger als 1,5 % ausmacht.

Geänderter Text

2. Auf der Grundlage der Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermitteln, erstellt der Rat im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten eine Liste der Gebiete außerhalb der Kabeljauverbreitung und eine Liste von Fanggeräten, deren technische Merkmale zu Fängen führen, bei denen der Kabeljau-Anteil am Gewicht der Gesamtfangmenge weniger als 1,5 % ausmacht. ***Sobald ein Fanggerät oder ein Gebiet, dessen Zulassung von einem Mitgliedstaat beantragt worden ist, genehmigt worden ist, können es auch andere Mitgliedstaaten nutzen.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 11b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten beantragen ***ab dem ein Jahr nach Annahme dieser Anpassung, konkretes Datum wird***

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten beantragen ***bis zum 31. Dezember jeden Jahres*** die Anpassung des Ausgangswerts gemäß Absatz 1 bei der

eingesetzt die Anpassung des Ausgangswerts gemäß Absatz 1 bei der Kommission.

Kommission.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 11c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird Absatz 1 angewandt, so passen die Mitgliedstaaten den gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzten höchstzulässigen Fischereiaufwand für die betreffende Aufwandsgruppe an, *indem sie Aufwand in einer Höhe abziehen, die dem Aufwand des beteiligten Schiffs im Jahr vor seiner Ausnahme aus der Fischereiaufwandsregelung entspricht.*

Geänderter Text

2. Wird Absatz 1 angewandt, so passen die Mitgliedstaaten den gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzten höchstzulässigen Fischereiaufwand für die betreffende Aufwandsgruppe *an. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte mit detaillierten Regelungen zu der Anpassung des höchstzulässigen Fischereiaufwands nach Satz 1. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 32 genannten Verfahren erlassen.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 11c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Übertragung von Quoten für Kabeljau an und von den Schiffen, die gemäß Absatz 1 von der Fischereiaufwandsregelung ausgenommen sind, ist verboten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/200

Artikel 11d – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Übergangsmaßnahmen für Ausnahmen

Geänderter Text

Maßnahmen für zuvor eingeräumte
Ausnahmen

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1342/200

Artikel 11d – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Ausnahmen von der Fischereiaufwandsregelung, die bereits vor dem **[konkretes Datum wird eingesetzt]** in Kraft waren, gelten weiter, solange die Bedingungen, unter denen die Ausnahmen genehmigt wurden, weiter gelten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einschlägige Informationen, aus denen hervorgeht, dass diese Bedingungen weiter gelten.

Geänderter Text

Ausnahmen von der Fischereiaufwandsregelung, die bereits vor dem ...* in Kraft waren, gelten weiter, solange die Bedingungen, unter denen die Ausnahmen genehmigt wurden, weiter gelten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einschlägige Informationen, aus denen hervorgeht, dass diese Bedingungen weiter gelten.

***Abl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- ‘4. Bei aggregierten Aufwandsgruppen, deren Anteil an den nach Absatz 3 Buchstabe d ermittelten kumulierten Fängen 20 % oder mehr beträgt, ist eine jährliche Anpassung vorzunehmen. Der höchstzulässige Fischereiaufwand der betreffenden Gruppen wird wie folgt bestimmt:
- a) gilt Artikel 7 oder 8, so wird der Ausgangswert um denselben Prozentsatz angepasst, der in diesen Artikeln für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist;
- b) gilt **Artikel 9 Absatz 1**, so wird der Fischereiaufwand um denselben Prozentsatz angepasst wie die TAC im Vergleich zum Vorjahr;
- c) gilt Artikel 9 Absatz 2, so wird eine Reduzierung von höchstens 25 % gegenüber dem höchstzulässigen Fischereiaufwand für die betreffenden Aufwandsgruppen im Vorjahr zusammen mit anderen geeigneten Maßnahmen angewandt.“**

Geänderter Text

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- ‘4. Bei aggregierten Aufwandsgruppen, deren Anteil an den nach Absatz 3 Buchstabe d ermittelten kumulierten Fängen 20 % oder mehr beträgt, ist eine jährliche Anpassung vorzunehmen. Der höchstzulässige Fischereiaufwand der betreffenden Gruppen wird wie folgt bestimmt:
- a) gilt Artikel 7 oder 8, so wird der Ausgangswert um denselben Prozentsatz angepasst, der in diesen Artikeln für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist;
- b) gilt **Artikel 9**, so wird der Fischereiaufwand um denselben Prozentsatz angepasst wie die TAC im Vergleich zum Vorjahr.“

Abänderung 8 und 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1342/200

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 3a

Um die fischereiliche Sterblichkeit auf einem nachhaltigen Niveau, das auf wissenschaftlichen Gutachten basiert, zu verwirklichen, wird auf eine allmähliche Vermeidung von Rückwürfen hingewirkt. Maßnahmen zur Einführung selektiver

Fanggeräte und andere diesbezügliche Maßnahmen werden von den Mitgliedstaaten mit finanzieller Unterstützung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds umgesetzt. Die Mitgliedstaaten konsultieren den relevanten regionalen Beirat sowie den ICES und/oder den STECF und relevante Akteure zu den zu treffenden Maßnahmen.“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1342/200

Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Geht aus wissenschaftlichen Daten hervor, dass ***mehr als 10 % der gesamten Kabeljaufänge einer bestimmten Aufwandsgruppe aus Rückwürfen bestehen, oder stimmt die Quotenzuteilung nicht mit den erwarteten Fängen überein und führt voraussichtlich zu Kabeljau-Rückwürfen***, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich Maßnahmen, um Kabeljau-Rückwürfe zu minimieren.

Geänderter Text

5. Geht aus wissenschaftlichen Daten hervor, dass ***es bei Einsatz eines bestimmten Fanggeräts während des gesamten Bewirtschaftungszeitraums zu erheblichen Rückwürfen von Kabeljau kommt***, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich Maßnahmen, um Kabeljau-Rückwürfe zu minimieren.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1342/200

Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In Artikel 16 Absatz 3 entfällt die Formulierung „im Jahr 2009“.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Artikel 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Sind die Einheitsfänge der Fanggerätegruppe, die Aufwand abgibt, niedriger als die Einheitsfänge der Fanggerätegruppe, die Aufwand empfängt, so wendet der Mitgliedstaat auf den Betrag des Aufwands der Aufwand empfangenden Fanggerätegruppe einen Berichtigungsfaktor an, so dass ein Ausgleich für die höheren Einheitsfänge der zuletzt genannten Fanggerätegruppe geschaffen wird. Die Mitgliedstaaten führen diese Anpassung nicht durch, wenn sie rechtfertigen können, dass die Übertragung mit dem Ziel durchgeführt wird, Kabeljaufänge zu vermeiden, oder im Rahmen von Maßnahmen zur Begrenzung von Rückwürfen, die mit der Einhaltung der Unionsvorschriften über den Einsatz von Fanggeräten im Zusammenhang stehen.“